Kollektivvertragsabschlussprotokoll Bewachungsgewerbe 2027

Abschnitt I

KOLLEKTIVVERTRAG 2027 (für Wachorgane im Bewachungsgewerbe)

Die kollektivvertraglichen Regelungen vom 1. Jänner 2026 werden wie folgt abgeändert:

1. § 2 Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Mit Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages tritt der für diesen Geltungsbereich bisher gültige Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2026 außer Kraft.

2. Zu § 21 Lohnordnung

Die Grundstundenlöhne betragen:

Verwendungsgruppe A - Wachdienst ..... EUR 13,05

Verwendungsgruppe B - Service und Sicherheitsdienst ..... EUR 14,33
Dienstart B 6 - Museumsaufsichtsdienst ..... EUR 13,05

Verwendungsgruppe C - Sonderdienst ..... EUR 15,97

Verwendungsgruppe D - Mobiler Dienst ..... EUR 14,38

Verwendungsgruppe E - Veranstaltungssicherheitsdienste ..... EUR 13,05

Verwendungsgruppe F - Flughafensicherheitsdienst..... EUR 17,07

3. Zu § 21 Absatz 2 - Änderung der Bezeichnung „Akontolohn“ in „Basislohn“

Mit 1.1.2027 wird der Begriff „Akontolohn“ durch ‚Basislohn‘ ersetzt. Mit der Umbenennung ist keine inhaltliche Änderung verbunden; insbesondere bleiben Höhe, Berechnung und Kürzungsmöglichkeit unverändert, und aus der Bezeichnung ergibt sich keine Bemessungsgrundlage für andere Ansprüche. Verweise auf den Akontolohn in Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträgen gelten als Verweise auf den Basislohn.“

4. Zu § 26 Sonderzahlungen

a) Urlaubszuschuss

Satz 1 des dritten Absatzes lautet neu wie folgt:

„Der Urlaubszuschuss beträgt im 1. Dienstjahr 3,1 Wochenlöhne und ab dem 2. Dienstjahr 4,33 Wochenlöhne."

b) Weihnachremuneration
Satz 1 des dritten Absatzes lautet neu wie folgt:
„Die Weihnachtsremuneration beträgt im 1. Dienstjahr 3,1 Wochenlöhne und ab dem 2. Dienstjahr 4,33 Wochenlöhne."

c) Verlängerung der Frist des Nachweises anrechenbarer Vordienstzeiten
Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber anrechenbare Vordienstzeiten im Sinne des § 26 spätestens binnen einem Monat nach Dienstantritt mittels Versicherungsdatenauszug nachzuweisen.

5. § 22 Nachtzulage

Die Nachtzulage erhöht sich im Jahr 2027 auf 1,31 Euro pro Stunde (10% des Grundstundenlohnes der Verwendungsgruppe A).

6. § 23 Abs 1 Zulage für berufsfremde Tätigkeiten

Die Höhe der Vergütung erhöht sich auf 26 Cent pro Stunde.

7. § 23 Abs 3 Außerordentliche Erschwernis im Revierdienst

Die Erschwerniszulage erhöht sich auf 83 Cent pro Stunde.

8. Zu § 28 Abs 3 Vergütung bei Benützung eines eigenen Fahrrads

Die Höhe der Vergütung erhöht sich auf 65 Cent pro geleistetem Tag- oder Nachtdienst.

9. Zu § 29 Aufwandsersatz für die Beistellung eines Diensthundes

Der Aufwandsersatz erhöht sich auf EUR 19,36 pro Schicht.

Abschnitt II

SONDERKOLLEKTIVVERTRAG VERANSTALTUNGSSICHERHEITSDIENSTE 2027

Die kollektivvertraglichen Regelungen vom 1. Jänner 2026 werden wie folgt abgeändert:

1. § 2 Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Mit Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages tritt der für diesen Geltungsbereich bisher gültige Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2026 außer Kraft.

2. § 12 Lohnordnung

Der Grundstundenlohn beträgt:

Veranstaltungssicherheitsdienst: ..... EUR 13,05

3. § 14 Nachtzulage

Die Nachtzulage erhöht sich im Jahr 2027 auf 1,31 Euro pro Stunde (10% des Grundstundenlohnes der Verwendungsgruppe A des KV für Wachorgane im Bewachungsgewerbe)

4. Zu § 16 Aufwandsersatz für die Beistellung eines Diensthundes

Der Aufwandsersatz erhöht sich auf EUR 19,36 pro Schicht.